

§ 43 EIRAG

EIRAG - Europäisches Rechtsanwaltsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.12.2020

Die in diesem Bundesgesetz verwendete Bezeichnung „international tätiger Rechtsanwalt“ darf als Berufsbezeichnung und in der Werbung nicht verwendet werden.

In Kraft seit 01.01.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at